

## **VEREINBARUNG**

zwischen

**dem Landkreis Prignitz, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger  
vertreten durch den Landrat, Herrn Torsten Uhe**

**Berliner Straße 49**

**19348 Perleberg**

dieser vertreten durch

**den Leiter des Geschäftsbereiches II**

**Herrn Andreas Ditten**

**- nachstehend Landkreis genannt -**

und

**dem Amt Meyenburg**

**vertreten durch den Amtsdirektor Matthias Habermann**

**Freyensteiner Straße 42**

**16945 Meyenburg**

**- nachstehend Amt genannt -**

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesoberbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften v. 25. Januar 2016 (GVBl,I/16, [Nr. 5]) wird bezüglich der Einsammlung und Übergabe von herrenlosen Abfällen an den Landkreis, die auf für die Allgemeinheit frei zugänglichen Grundstücken im Gebiet des Amtes unzulässig abgelagert werden, Folgendes vereinbart:

### **1. Einsammlung und Überlassung der Abfälle**

#### **1.1**

Die Einsammlung von herrenlosen Abfällen obliegt nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BbgAbfBodG auf Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen sowie in den Park- und Grünanlagen und sonstigen Einrichtungen (z. B. Containerstellplätzen) dem Amt.

#### **1.2**

Die vom Amt eingesammelten herrenlosen Abfälle werden zur weiteren Entsorgung dem Landkreis überlassen.

#### **1.3**

Die Kosten für die Einsammlung von herrenlosen Abfällen trägt das Amt.

## 2. Übernahme und Entsorgung der Abfälle

### 2.1

Die durch das Amt eingesammelten herrenlosen Abfälle übernimmt der Landkreis an einem zwischen den Beteiligten abgestimmten Übernahmeort.

- Herrenlose Abfälle übernimmt der Landkreis an der Kleinannahmestelle Pritzwalk, Herrmann-Graebke-Straße 2, 16928 Pritzwalk. Der Übernahmeort ist die Kleinannahmestelle Pritzwalk.
- Wird vom Landkreis ein Container für die Entsorgung herrenloser Abfälle bereitgestellt, ist der Bereitstellungsort gleich der Übernahmeort. Die Containerbereitstellung/Abholung ist vom Amt schriftlich (per FAX 03876 713-659 oder E-Mail [abfallwirtschaft@lkprignitz.de](mailto:abfallwirtschaft@lkprignitz.de)) dem Landkreis Prignitz mitzuteilen.
- Die vom Amt aufgefundenen Kühlgeräte, Fernseher, Waschmaschinen, Elektronikschrott u. ä. zu dieser Gruppe gehörenden Abfälle, sind dem Landkreis an der Kleinannahmestelle Pritzwalk, Hermann-Graebke-Straße 2 in Pritzwalk nachweislich (Lieferschein) zu übergeben. Der Übernahmeort ist die Kleinannahmestelle Pritzwalk. Das Amt informiert den Landkreis (per FAX 03876 713-659 oder E-Mail [abfallwirtschaft@lkprignitz.de](mailto:abfallwirtschaft@lkprignitz.de)) über die beabsichtigte Anlieferung.
- Aufgefundene Reifen sind dem Landkreis an der Kleinannahmestelle Pritzwalk, Hermann-Graebke-Straße 2 in Pritzwalk nachweislich (Lieferschein) zu übergeben. Der Übernahmeort ist die Kleinannahmestelle Pritzwalk. Das Amt informiert den Landkreis (per FAX 03876 713-659 oder E-Mail [abfallwirtschaft@lkprignitz.de](mailto:abfallwirtschaft@lkprignitz.de)) über die beabsichtigte Anlieferung.
- Werden geringe Mengen gefährlicher Abfälle gemäß § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises oder Behälter mit unbekanntem Inhalt aufgefunden, so sind diese vom Amt sicherzustellen. Über die Sicherstellung ist der Landkreis schriftlich (per FAX 03876 713-659 oder E-Mail [abfallwirtschaft@lkprignitz.de](mailto:abfallwirtschaft@lkprignitz.de)) zu informieren. Der Landkreis veranlasst die Entsorgung. Der Übernahmeort ist der Ort der Sicherstellung. Nach Abstimmung der Übergabe der Abfälle an das Schadstoffmobil, ist das Schadstoffmobil der Übernahmeort.
- Aufgefundene unzulässig abgelagerte gemischte Bau- und Abbruchabfälle (z. B. Fenster, Türen, Steine, Holz, Bauschutt u. ä.), sind dem Landkreis (per FAX 03876 713-659 oder E-Mail [abfallwirtschaft@lkprignitz.de](mailto:abfallwirtschaft@lkprignitz.de)) anzuzeigen. Der Landkreis stimmt die Entsorgung mit dem Amt ab.

### 2.2

Die Kosten für Sammlung und Transport der Abfälle zum Übernahmeort sowie die Kosten für die Sicherstellung trägt das Amt.

### **2.3**

Die Kosten für den Transport der Abfälle ab Übernahmeort, die Kosten für die Containerbereitstellung sowie die Kosten für die Entsorgung/Verwertung der Abfälle werden vom Landkreis getragen.

## **3. Fahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen**

### **3.1**

Gemäß § 4 Abs. 3 BbgAbfBodG ist das Amt für die Feststellung der Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Anbringung der dort genannten Aufforderung zuständig.

Hat das Aufforderungsverfahren keinen Erfolg, ist der Landkreis schriftlich (per FAX 03876 713-659 oder E-Mail [abfallwirtschaft@lkprignitz.de](mailto:abfallwirtschaft@lkprignitz.de)) über das Ergebnis zu informieren und alle Ermittlungen sind zum aufgenommenen Fall zu übergeben.

### **3.2**

Das Aufforderungsverfahren entfällt, wenn feststeht, dass das abgestellte Fahrzeug Abfall ist. Das Amt gibt den Auftrag zur Entsorgung schriftlich (per FAX 03876 713-659 oder E-Mail [abfallwirtschaft@lkprignitz.de](mailto:abfallwirtschaft@lkprignitz.de)) direkt an den Landkreis. Der Landkreis veranlasst die Entsorgung.

## **4. Schlussbestimmungen**

### **4.1**

Diese Vereinbarung trifft nicht auf die Entsorgung von Marktabfällen und auf die Entleerung und Entsorgung der vom Amt in seinem Gebiet aufgestellten Papierkörbe bzw. Abfallbehälter zu.

### **4.2 Salvatorische Klauseln**

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden. Insoweit wird § 139 BGB abgedungen.

Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht. In diesem Fall sind die Partner verpflichtet, der künftigen Klarheit halber diese Vereinbarung entsprechend schriftlich zu ergänzen.

### **4.3 Schriftformklausel**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.



## 5. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Perleberg, den .....2.7. Jan. 2022

Meyenburg, den.....

  
Andreas Ditten  
Geschäftsbereichsleiter

Matthias Habermann  
Amtsdirektor

Andreas Ditten  
Geschäftsbereichsleiter  
Geschäftsbereich II

Landkreis Prignitz  
Geschäftsbereich II  
Berliner Straße 49  
19348 Perleberg

